

mit 70,000 Mann abermals in Sachsen ein und schlug den Kurfürsten bei Grimma. Das Hauptheer drang gegen den Main vor; Mord und Flammen bezeichneten seinen Weg; Franken, Bayern und die Pfalz zitterten; Hof, Kulmbach, Baireuth, Bunsiedel, Nürnberg, Bamberg, Sulzbach, Amberg u. a. kauften sich um 45,000 Gulden von dem Besuche der Hussiten los. Prokop verbrannte auf diesem Zuge 100 Städte und Burgen, 1400 Dörfer, und führte seinen Raub auf 3000 Wagen nach Böhmen. Heimgekehrt brach er bald zu einem ähnlichen Zuge nach Mähren auf, und in der zweiten Hälfte des Jahres wurde noch Schlesien heimgesucht. Im Jahre 1431 kam ein neuer Kreuzkrieg gegen die entfesselten Hussiten zu Stande, zu welchem die Juden Kopf für Kopf einen Gulden hatten steuern müssen. Das Reichsheer hatte strenge Kriegsartikel: der Feldflüchtige soll Ehre und Gut verlieren und verbannt werden; wer stiehlt oder raubt, verliert die rechte Hand; Plünderung, Mord und Brand finden nur auf Befehl des Feldherrn statt; alles Gefindel wird von dem Heere entfernt; jeder ist strengen Gehorsam schuldig und wohnt dem täglichen Gottesdienste bei u. s. w. Bei Tausen lagen 100,000 Deutsche; bevor jedoch Prokop nur da war, lief der größte Theil davon, und als er wirklich ankam, folgten die anderen nach; 11,000 wurden auf der Flucht erschlagen, das ganze Lager mit 150 Kanonen, die Kreuzbulle, der Kardinalshut des Legaten u. s. w. fielen den Hussiten in die Hände. Nun verzweifelte Sigismund und jedermann mit den Waffen gegen die Hussiten etwas auszurichten und er forderte das Concil in Basel auf, den Frieden mit ihnen herzustellen, was um so eher möglich schien, als sie selbst in Parteien zerfallen waren, welche nur zusammenhielten, wenn es dem auswärtigen Feinde galt. Nach langen Unterhandlungen zu Basel und Prag kam die Uebereinkunft zu Stande den 30. November 1433. Die vier Prager Artikel erhielten als Prager Kompaktaten folgende Fassung: 1) Das Abendmahl wird in Böhmen und Mähren jedem Erwachsenen, der es so verlangt, unter beiden Gestalten gereicht, jedoch haben die Priester dabei zu bemerken, daß auch unter einer Gestalt allein der ganze Christus genossen werde. 2) Die Todsünden, besonders die öffentlichen, sollen nach dem göttlichen Gesetze und nach den Anordnungen der hl. Väter gestraft und ausgeübt werden, aber nur von den dazu Berechtigten und mit Beachtung des Gerichtsstandes. 3) Das Wort Gottes soll von den Priestern und Leviten, die von ihren Obern dazu Approbation und Mission haben, frei gepredigt werden, aber in Ordnung und ohne Beeinträchtigung der Autorität des Papstes, der in allen Dingen der oberste Ordner ist. 4) Die Kirche kann Güter, Häuser u. s. w. und die Weltgeistlichen dürfen Eigenthum besitzen; in Betreff der Kirchengüter sind die Geistlichen jedoch nur die Administratoren und müssen sie treu verwalten nach den heiligen